

B E K A N N T M A C H U N G

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Lehm-  
gruben-/Pappelweg in Schwabniederhofen"

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

Der o.g. Bebauungsplan vom 11.05.1993, zuletzt geändert am 28.07.1994 und gemäß Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 14.02.1995, mit dazugehöriger Begründung vom 11.05.1993, geändert am 17.05.1994, beides gefertigt von Architekt Heldwein, Schongau, wurde vom Gemeinderat Altenstadt am 28.07.1994 als Satzung beschlossen. Mit Bescheid vom 09.02.1995 genehmigte das Landratsamt Weilheim-Schongau -Dienststelle Schongau- diesen Bebauungsplan. Der Genehmigungsbescheid enthält zwei Auflagen, die nachstehend bekanntgegeben werden. Ferner erklärte das Landratsamt im Rahmen der Genehmigung, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 09.02.1995 enthält aus immissionsschutzrechtlichen Gründen die nachstehenden Auflagen:

1. Im Bereich "MD III" (Dorfgebiet, nur gewerbliche Nutzung mit nicht störenden Betrieben und maximal einer Betriebswohnung je Parzelle) ist auf den jeweiligen Grundstücken eine Grundrißorientierung für die Betriebswohnung festzusetzen. Das entsprechende Planzeichen ist wie folgt zu ergänzen:  
'GO: Die Betriebswohnung ist grundrißorientiert zu errichten, d.h., Schlaf- und Kinderzimmer dürfen nur auf der der Landwirtschaft abgewandten Seite errichtet werden.'
2. Das Planzeichen "MD III eine WO" ist wie folgt zu ergänzen:  
'Die Wohnfläche der Betriebswohnung darf gegenüber der gewerblich genutzten Fläche nicht überwiegen.'

Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 14.02.1995 diesen beiden Auflagen zugestimmt und sie wurden in die Bebauungsplan-Endfassung eingearbeitet. Ferner hat der Gemeinderat am 14.02.1995 im Einvernehmen mit den Lech-Elektrizitätswerken und mit Einverständnis des Landratsamtes Weilheim-Schongau zugestimmt, daß die geplante Trafostation in Richtung Süden auf die Süd-West-Ecke des geplanten Kinderspielplatzes verlegt wird (bisheriger Standort nordwestlich des Kinderspielplatzes). Auch diese Änderung ist in der Bebauungsplan-Endfassung vom 14.02.1995 enthalten.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus Altenstadt (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Altenstadt, Zimmer Nr. 7) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an der genannten Stelle auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls kann dort der o.g. Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau eingesehen werden.

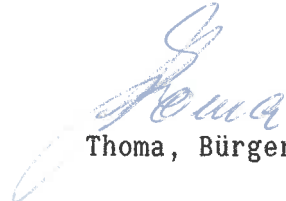
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der vorne genannte Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 21.02.1995

Aushang vom 21.02.1995 bis 09.03.1995 *h*



Thoma, Bürgermeister